

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Beratungsleistungen

der

MJL Consulting e.K.  
Hartlaubstraße 31A  
28355 Bremen  
(im nachfolgenden nur MJL Consulting genannt)

Stand: 10. Januar 2024

### A. Allgemeine Regeln für Beratungsleistungen

#### 1.0 Geltungsbereich der allgemeinen Regeln

1.1 Die Bestimmungen der Abschnitte 1. bis 9. gelten für sämtliche Beratungsangebote der MJL Consulting und für sämtliche Verträge der MJL Consulting mit ihren Kunden unabhängig von Inhalt und Rechtsnatur der von der MJL Consulting angebotenen bzw. vertraglich übernommenen Beratungsleistungen.

1.2 Soweit Beratungsverträge oder -angebote der MJL Consulting Bestimmungen enthalten, die von den folgenden allgemeinen Auftragsbedingungen abweichen, gehen die individuell angebotenen oder vereinbarten Vertragsregeln diesen allgemeinen Auftragsbedingungen vor.

#### 2.0 Mitwirkungsobligationen des Kunden

Um der MJL Consulting die gewünschte professionelle Arbeit zu ermöglichen, wird der Kunde die MJL Consulting zur geschäftlichen, organisatorischen, technischen und wettbewerblichen Situation seines Unternehmens möglichst umfassend informieren. Der Kunde wird insbesondere persönlich und, soweit erforderlich, auch durch seine Mitarbeiter in dem Projekt wie folgt mitarbeiten:

2.1 Sämtliche Fragen der MJL Consulting - Berater über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse innerhalb des Kundenunternehmens und/oder der Kundengruppe werden möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet; ebenso Fragen der MJL Consulting-Berater über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Kunden und seinen Geschäftspartnern und Wettbewerbern, soweit diese Verhältnisse dem Kunden und/oder seinen Führungskräften bekannt sind. Die MJL Consulting-Berater werden nur solche Fragen stellen, deren Beantwortung von Bedeutung für das Projekt sein kann.

2.2 Die MJL Consulting wird auch ungefragt und möglichst frühzeitig über solche Umstände informiert, die von Bedeutung für das Projekt sein können.

2.3 Von der MJL Consulting etwa gelieferte Zwischenergebnisse und Zwischenberichte werden vom Kunden unverzüglich daraufhin überprüft, ob die darin enthaltenen Informationen über den Kunden bzw. sein Unternehmen zutreffen; etwa erforderliche Korrekturen und ebenso Änderungswünsche werden der MJL Consulting unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

2.4 Gefährdet der Kunde durch sein Verhalten die Beantragung von Fördermitteln und/oder deren Bewilligung, so wird das zu erwartende Erfolgshonorar fällig, auch wenn der Kunde den Antrag zurückzieht oder vorzeitig mit seinem Projekt beginnt.

#### 3.0 Datensicherung des Kunden

Wenn die von der MJL Consulting übernommenen Aufgaben Arbeiten von MJL Consulting Beratern an oder mit EDV-Geräten des Kunden mit sich bringen, wird der Kunde rechtzeitig vor Beginn der entsprechenden Tätigkeiten der MJL Consulting-Berater sicherstellen, dass die aufgezeichneten Daten im Fall einer Vernichtung oder Verfälschung mit vertretbarem Aufwand aus maschinenlesbaren Datenträgern rekonstruiert werden können.

#### 4.0 Vorzeitige Vertragsbeendigung, Vergütung

4.1 Die MJL Consulting räumt dem Kunden das Recht ein, jeden Beratungsvertrag vorzeitig zu kündigen, wenn der Kunde dies wünscht. Die vorzeitige Kündigung lässt vereinbarte Verschwiegenheitspflichten und sonstige

nachvertragliche Treuepflichten unberührt. Die Vergütung der MJL Consulting richtet sich in den Fällen einer vorzeitigen Vertragskündigung nach den Abschnitten 4.2, 4.3 und 4.4.

4.2 Für die bis zum Zugang einer vorzeitigen Kündigung erbrachten Leistungen der MJL Consulting zahlt der Kunde das vereinbarte Honorar und die vereinbarten Auslagen an die MJL Consulting. Berechnungsbasis für Honorare sind dabei die jeweils allgemein geltenden Tagessätze derjenigen Berater, die von der MJL Consulting für das konkrete Projekt eingesetzt wurden.

Mehr als den für das gekündigte Projekt etwa vereinbarten Fest- oder Pauschalpreis darf die MJL Consulting nach dieser Bestimmung jedoch nicht abrechnen. Wenn für einzelne Leistungsabschnitte innerhalb eines Vertrages Fest- oder Pauschalpreise vereinbart worden sind, gilt Satz 3 für die Abrechnung der jeweiligen Leistungsstufe entsprechend. Erfolgt die Kündigung in der Antragsphase, so wird das zu erwartende Erfolgshonorar fällig.

4.3 Eine Vergütung der MJL Consulting für die Zeit nach Zugang der Kündigung entfällt insoweit, als die MJL Consulting hierdurch Aufwendungen erspart und bzw. oder durch anderweitige Verwendung der damit freigewordenen Kräfte erzielt oder böswillig zu erzielen unterlassen hat.

4.4 Die Bestimmungen der Abschnitte 4.2 und 4.3 sind entsprechend anzuwenden, wenn die MJL Consulting den Vertrag vor dem ursprünglich vereinbarten Abschluss rechtswirksam beendet hat.

#### 5.0 Rechnungsstellung, Zahlung

5.1 Bei Fehlen abweichender Vereinbarungen ist die MJL Consulting berechtigt, Honorar und Auslagen je nach Anfall monatlich im Nachhinein dem Kunden in Rechnung zu stellen. Für die Berechnung des Honorars gelten Abschnitt 4.2 Sätze 2 bis 4 sinngemäß.

5.2 Vertragsgemäß gestellte Rechnungen der MJL Consulting sind sofort zur Zahlung fällig.

5.3 Ist der Kunde mit dem Ausgleich fälliger Rechnungen in Verzug, so ist die MJL Consulting berechtigt, ihre Arbeit an dem Projekt einzustellen.

#### 6.0 Leistungshindernisse, Verzug, Unmöglichkeit

6.1 Die MJL Consulting kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als Fixtermine vereinbart sind und die MJL Consulting die Verzögerung zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat die MJL Consulting beispielsweise einen unvorhersehbaren Ausfall des für das Projekt vorgesehenen Beraters der i&mb, höhere Gewalt und andere Ereignisse, die bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbar waren und der MJL Consulting die vereinbarte Leistung zumindest vorübergehend unmöglich machen oder unzumutbar erschweren. Der höheren Gewalt gleich stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände, von denen die MJL Consulting mittelbar oder unmittelbar betroffen ist, soweit nicht diese Maßnahmen rechtswidrig und von der MJL Consulting verursacht worden sind.

6.2 Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist die i&mb berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtung um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird dagegen durch Hindernisse im Sinne von Abschnitt 6.1 die Leistung der MJL Consulting dauerhaft unmöglich, so wird die MJL Consulting von ihren Vertragsverpflichtungen frei.

6.3 Soweit Verzug oder Unmöglichkeit von der MJL Consulting zu vertreten sind, gelten ergänzend Abschnitte 7.2 bis 7.5.

#### 7.0 Gewährleistung, Haftung

7.1 Wenn und soweit etwaige Beratungsfehler und/oder etwaige Mängel eines von der MJL Consulting erstellten Werkes darauf beruhen, dass der Kunde Mitwirkungsobliegenheiten gemäß Abschnitt 2. nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt hat, ist die Haftung der MJL Consulting ausgeschlossen. Den Nachweis der vollständigen und rechtzeitigen Erfüllung aller Mitwirkungsobligationen wird im Streitfall der Kunde führen. Die MJL Consulting übernimmt ferner keine Haftung für etwaige Schäden des Kunden, die auf Nichtbeachtung der Sicherungsobligationen gemäß Abschnitt 3. beruhen.

7.2 Für Schäden des Kunden haftet die MJL Consulting bei einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe oder Mitarbeiter nur, wenn und soweit die Schäden auf der Verletzung solcher Pflichten beruhen, deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks unbedingt erforderlich ist. Im Übrigen haftet die MJL Consulting für Schäden aus Verzug, aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubten Handlungen nur, wenn und soweit sie von der MJL Consulting vorsätzlich verursacht worden sind.

7.3 Die Haftung der MJL Consulting beschränkt sich auf solche Schäden, mit denen die MJL Consulting vernünftigerweise rechnen muss. Die Haftung ist der Höhe nach begrenzt auf maximal der Höhe des zu erwartenden Honorars, maximal jedoch 20.000 € pro Schadensfall. Für Schäden haftet die MJL Consulting nur bei einer vorsätzlichen Verursachung, oder soweit die nach Satz 3 vereinbarte Haftpflichtversicherung aufgrund von Serienschäden oder wegen anderer von der MJL Consulting verschuldeter Umstände nicht eintrittspflichtig ist.

7.4 Die Beschränkungen in Abschnitten 7.2 und 7.3 gelten nicht, wenn und soweit Schadensersatzansprüche auf dem Fehlen von etwa zugesicherten Eigenschaften eines von der MJL Consulting zu erstellenden Werkes beruhen.

7.5 Alle etwaigen Schadensersatzansprüche gegen die MJL Consulting verjährnen spätestens nach Ablauf von 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Erkennbarkeit eines Schadens, spätestens jedoch mit Abschluss der vertragsgemäßen Tätigkeit.

8.0 Rechtswahl, Allgemeine Geschäftsbedingungen von Kunden

8.1 Neben den individuellen Absprachen und diesen Auftragsbedingungen der MJL Consulting gilt nur deutsches Recht.

8.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten gegenüber der MJL Consulting keine Wirkung, selbst wenn die MJL Consulting ihrem Einbezug nicht ausdrücklich widerspricht.

8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MJL Consulting unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt das den Vertrag im Übrigen nicht. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel gilt eine Regelung als vereinbart, die bei objektiver Betrachtung dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. In entsprechender Weise werden etwaige Vertragslücken geschlossen.

9.0 Wahrung der Vertraulichkeit durch MJL Consulting und ihre Partner

9.1 Die MJL Consulting und ihre Partner werden alle von ihrem Klienten im Rahmen der Zusammenarbeit erhaltenen Informationen über dessen Unternehmen strikt vertraulich behandeln, soweit sie nicht allgemein bekannt sind. Dasselbe gilt für Kenntnisse über unternehmensinterne Vorgänge ihrer Klienten, die das MJL Consulting -Team anlässlich der Zusammenarbeit erlangt. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Die MJL Consulting steht dafür ein, dass sie ihren Mitarbeitern und Partnern Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflichten auferlegt hat, die den Regelungen des o. g. Abschnittes entsprechen. Die MJL Consulting darf Unternehmensdaten ihrer Klienten in anonymisierter Form für Ihre Statistiken verwenden.

9.2 Erfüllungsort für die Leistungen der MJL Consulting ist der Sitz derjenigen MJL Consulting - Geschäftsstelle, die den Beratungsvertrag geschlossen hat, um dessen Erfüllung es geht. Erfüllungsort für Zahlungen an die MJL Consulting ist deren Sitz Bremen.

9.3 Gerichtsstand für alle Klagen gegen die MJL Consulting ist Bremen. Für Klagen der MJL Consulting gegen den Kunden ist Bremen, wenn der Kunde Vollkaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Nimmt die MJL Consulting aus einem Vertrag mehrere Personen als Gesamtschuldner in Anspruch und sind nicht alle Gesamtschuldner Vollkaufmann, so kann die MJL Consulting abweichend von Satz 2 das Gericht des Erfüllungsortes (Abschnitt 9.1 Satz 1) oder auch das Gericht desjenigen Ortes anrufen, an dem einer der nicht-kaufmännischen Gesamtschuldner seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

## B. Datenschutzerklärung

MJL Consulting erhebt und verwendet die personenbezogenen Daten von natürlichen wie juristischen Personen ausschließlich im Rahmen der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und der EU-DSGVO.